



Botschaft "Mutterschaftsversicherung"

I. Allgemeines

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hat sich bereits kurz nach Beginn der Unterschriftensammlung für die Mutterschafts-schutzinitiative zu deren Postulaten geäußert. Ihre Stellungnahme ist dem Bundesamt für Sozialversicherung am 20. April 1978 zugegangen. Dem Grundsatz nach hat diese Stellungnahme nach wie vor Gültigkeit. Insbesondere ist sie der Auffassung, dass die Bedingungen, unter welchen ein Kind geboren wird und aufwachsen kann, nicht nur eine Privatsache, sondern auch von hoher gesellschaftlicher Bedeutung sind.

II. Zur Teilrevision der Krankenversicherung

Mit Befriedigung hat die Kommission davon Kenntnis genommen, dass wesentliche Postulate, d.h. diejenigen, die direkt mit Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zusammenhängen (Mutterschaftsurlaub), im Entwurf für eine Teilrevision der Krankenversicherung Niederschlag gefunden haben. Sie ist jedoch der Auffassung, dies sei eine vorläufige Regelung für die minimalen Bedürfnisse zum Schutz der Mutterschaft, die jedoch die Schaffung eines selbständigen Zweiges der Sozialen Sicherheit nicht überflüssig machen darf. Solange die Krankenversicherung nicht obligatorisch ist, können in diesem Rahmen keine befriedigenden Lösungen gefunden werden.

Die vorgesehenen Aenderungen im Krankenversicherungsgesetz sind - wie erwähnt - eine Minimallösung. Gewisse Fragen sind dabei auch für den Mutterschutz im engeren Sinne nicht befriedigend beantwortet. Ohne hier nun im Einzelnen zur KVG-Revision Stellung nehmen zu wollen, sei doch darauf hingewiesen, dass insbesondere die Frage der Leistungen an nicht freiwillig für ein Taggeld versicherte Frauen weiter diskutiert werden (Art. 14 Abs. 2 des VE KVG); dieses Taggeld soll vom Bundesrat festgesetzt werden - vorgesehen ist ein u.E. symbolischer Betrag von Fr. 5.- pro Tag, was keinesfalls eine echte Unterstützung bedeutet, mit welcher das Ziel, nämlich die Entlastung jeder jungen Mutter von den fundamentalen materiellen Sorgen, nicht erreicht wird. (Zum Vergleich: ein junger Mann ohne Erwerb und ohne Unterstützungspflichten erhält während seiner Rekrutenschule einen täglichen Erwerbssersatz von 12 Franken).

III. Postulate, die nicht in der Teilrevision KVG enthalten sind

1. Elternurlaub/Mutterurlaub

1.1. Rechtliches

In Ergänzung zum Mutterschaftsurlaub, der mit der Geburt und der gesundheitlichen Regeneration der Mutter direkt zusammenhängt und der im Entwurf für eine Teilrevision des KVG auf 16 Wochen angesetzt worden ist, dient der Elternurlaub primär den Interessen des Kindes.

Seit der Verankerung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Bundesverfassung und der klaren Aufforderung an den Gesetzgeber, für die Gleichstellung von Mann und Frau auch in der Familie zu sorgen, soll es möglich sein, die Freistellung für die Pflege des Kleinkindes auch dem Vater zu ermöglichen. Auf die Frage Elternurlaub oder Mutterurlaub gehen wir deshalb nicht mehr ein.

1.2. Psychologisches

Psychologen, Aerzte und Sozialwissenschaftler sind sich heute einig darüber, dass ein Säugling während seines ersten Lebensjahres - in welchem er vollständig von seiner Umgebung abhängt - intensive Betreuung durch eine ständige Bezugsperson braucht. Wer diese Betreuung übernimmt, ist sicher erst in zweiter Linie wichtig: Väter sind nicht a priori schlechter dazu imstande als Mütter - mit dem Zutrauen in die Väter und dem entsprechenden "Training" in Schule und Elternhaus wächst in der Regel auch deren Selbstvertrauen in ihre fürsorgerischen Fähigkeiten.

Empirische Untersuchungen über den positiven Wert einer engeren Vater-Kind-Beziehung, die im Säuglingsalter angelegt werden, fehlen, da die Generation, die als erste diese neu definierte Vaterschaft erlebt hat, noch zu jung ist. Immerhin gibt es Indizien und auch einige Untersuchungen über die Problematik der für den emotional-sinnlichen Bereich fast ausschliesslichen Mutter-Kind-Beziehung und für die oft aufgrund unserer übrigen Alltagsstrukturen feststellbaren raren Präsenz der Väter für ihre Familie. Wenn ein Elternurlaub zum Ziel hat, von Beginn an die Beziehung der Eltern zum Kind intensiver entstehen zu lassen, versteht sich von selbst, dass er auch Adoptiv- und Pflegeeltern offen stehen muss.

1.3. Organisatorisches und Finanzielles

Ein Elternurlaub muss allen gleicherweise möglich sein, ungeachtet der finanziellen Situation. Das bedeutet, dass er nicht unbezahlt bezogen wird. Geschaffen wird er ja in erster Linie für Eltern mit relativ bescheidenen Einkommen, die sich aus finanziellen Gründen nicht leisten können, ein Jahr lang zu Hause beim Kind zu bleiben und auf das zusätzliche Einkommen des Betreuers zu verzichten. Durch den Elternurlaub soll es gerade Eltern dieser Einkommensschichten ermöglicht werden, sich während der ersten Zeit voll und persönlich dem Kind zu widmen. (Offen

bleibt, ob dies nur durch die Mutter, nur den Vater, beide abwechslungsweise (in der ersten Zeit die Mutter, später der Vater oder umgekehrt) oder in beliebiger Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Kinderpflege erfolgt).

Entgegen der Kommissionsmeinung vom 20. April 1978 hält die Kommission heute dafür, dass es nicht darum gehen kann, die Tatsache zu belohnen, dass man ein Kind geboren hat, sondern um die Entschädigung des Lohnausfalles während des Elternurlaubes und die Sicherung der mit dem Arbeitsverhältnis erworbenen Rechte.

Die Entschädigung müsste - in Uebereinstimmung mit der Initiative - entsprechend dem bisherigen Familieneinkommen individuell festgelegt werden, allerdings mit der Bezeichnung einer oberen Grenze, die nicht überschritten werden soll.

Für Eltern, welche aufgrund dieses Plafonds keine Beiträge erhalten - bleibt - wie ihn die Initiative vorsieht - der Kündigungsschutz während der Dauer des Elternurlaubes sowie die Wahrung der durch das Arbeitsverhältnis erworbenen Rechte (AHV, 2. Säule, Beförderungsvoraussetzungen usw.). Schwieriger ist es, sich zu einer optimalen Dauer des Elternurlaubes zu äussern. Immerhin scheint die in Nachbarländern mehr oder weniger durchwegs eingehaltene Dauer von ca. einem Jahr (inkl. Mutterschaftsurlaub) - also bis zum ersten Geburtstag des Kindes - sowohl den Bedürfnissen von Eltern und Kind einigermaßen entgegenzukommen als auch der Wirtschaft und der Finanzlage des Staates zumutbar zu sein.

1.4. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Wir haben bereits im Brief vom 20. April 1978 darauf hingewiesen - und dies war damals der Grund für unsere Zurückhaltung gegenüber dem Elternurlaub - dass ein Elternurlaub heute noch mit grösserer Wahrscheinlichkeit von den Müttern in Anspruch genommen würde als von den Vätern. Die Erfahrungen in Schweden und in Oesterreich beweisen dies, wenn auch der Anteil der Väter, die zur Babypflege zu Hause bleiben, beachtlich im Steigen begriffen ist. Der Umstand, dass weibliche Arbeitskräfte eher als männliche nach einer Geburt für längere Zeit ihrem Arbeitsplatz fernbleiben, verschlechtert ihre ohnehin ungünstige Lage auf dem Arbeitsmarkt.

Entscheidet man sich also für einen Elternurlaub, müssten auch an flankierende Massnahmen gedacht werden, um die Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu stärken. Wir verweisen dazu auf unsere Vorschläge in den Teilen I und II des Berichtes über die Stellung der Frau in der Schweiz.

2. Eigenständigkeit im Rahmen der sozialen Sicherheit

Wie wir bereits in der Eingabe vom 20.4.1978 ausführten, befürworten wir nach wie vor die Eigenständigkeit des Zweiges der Sozialen Sicherheit, der zur Deckung der mit Mutterschaft und Elternurlaub verbundenen Kosten dienen soll. Wir tun dies vor allem aus grundsätzlichen Ueberlegungen.

2.1 Zum Grundsätzlichen

Mutterschaft und Elternschaft sind wie das Alter natürliche Ereignisse im Laufe eines Lebens, die den Betroffenen oft in eine wirtschaftliche schwache Lage versetzen, die jedoch durch die Solidarität der Gesamtbevölkerung gemildert werden sollte.

Diese Solidarität - hier mit der werdenden Mutter und den jungen Eltern - kann nur in einem selbständigen Zweig der sozialen Sicherheit ihren Ausdruck finden.

2.2. Zum Finanzierungstechnischen

Die Kommission hatte nicht die Möglichkeit, einzelne Finanzierungsmodelle zu untersuchen und exakter zu berechnen.

Wichtig scheint ihr vor allen Dingen, dass die Mittel für den Ausbau des Mutterschutzes nicht nur von den Betroffenen selbst erbracht werden, sondern als Solidarleistungen von der gesamten Bevölkerung erhoben werden. Dabei muss auch der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen Rechnung getragen werden.

Dies kann durch eine dem Prinzip der AHV folgende Mutterschutzversicherung erfolgen, wie sie die Initiative vorschlägt. Subventionen der öffentlichen Hand werden durch Beiträge aller Erwerbstätigen ergänzt in der Form von Anteilen ihres Einkommens (wobei für Lohnabhängige der Arbeitgeber die Hälfte übernimmt).

Möglich wäre auch eine Finanzierung durch Steuergelder, wie wir es in unserer letzten Stellungnahme dargelegt haben. Dies machte deutlich, dass Mutterschaftszuschüsse zu den normalen Staatsaufgaben gehören und folglich wie jede andere Aufgabe grundsätzlich aus Steuereinnahmen zu erfüllen sind.

2.3. Koordination mit anderen Sozialwerken

Spezielles Augenmerk ist auf die Koordination mit anderen Sozialwerken zu legen, so z.B. mit der AHV bezüglich allfälliger Beitragslücken, mit der Arbeitslosenversicherung bezüglich der Vermittlungsfähigkeit einer schwangeren Frau usw.

IV. Schlussbemerkungen

Aus den vorangehenden Bemerkungen geht hervor, dass wir die Postulate der Volksinitiative für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft unterstützen.

10.6.1982